

Hauptsatzung

vom 26.02.2009, zuletzt geändert am 18.10.2018

Auf Grund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rathmannsdorf am 26. Februar 2009 und am 18. Oktober 2018 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende Hauptsatzung sowie deren erste Änderung beschlossen:

§ 1

Name und Gemeindegebiet

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Rathmannsdorf
- (2) Das Gemeindegebiet besteht aus Rathmannsdorf und dem Ortsteil Wendischfähre.

§ 2

Dienstsiegel

Die Gemeinde führt ein Bildsiegel mit dem Wappen der Gemeinde und mit der Umschrift Gemeinde Rathmannsdorf.

§ 3

Organe der Gemeinde

Die Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

§ 4

Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde
- (2) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt.
- (3) Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 5

Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Gemeinderäte wird nach § 29 Abs. 3 der SächsGemO auf 10 festgesetzt.

§ 6

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bildet einen beratenden Ausschuss. Dieser wird bezeichnet als Haupt- und Sozialausschuss.

§ 7

Zusammensetzung und Aufgaben des Haupt- und Sozialausschusses

- (1) Der Haupt- und Sozialausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder widerruflich aus seiner Mitte.
- (2) Die Sitzungen des Haupt- und Sozialausschusses sind nicht öffentlich.
- (3) Der Haupt- und Sozialausschuss berät im Rahmen seiner Zuständigkeit über Angelegenheiten die für die Gemeinde von besonderer Bedeutung sind und unterbreitet dem Gemeinderat diese zur Beschlussfassung.
- (4) Dem Haupt- und Sozialausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:
 1. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 2. Finanz- und Haushaltwirtschaft

3. Soziale und kulturelle Angelegenheiten
4. Bauangelegenheiten
5. Liegenschaften der Gemeinde

§ 8

Rechtsstellung und Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.
- (3) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 € im Einzelfall,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 € im Einzelfall,
 3. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €,
 4. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, den Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.500 € beträgt.
 5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 € im Einzelfall,
 6. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500 € im Einzelfall
- (4) Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Gemeindebediensteten

§ 9

Stellvertretung des Bürgermeisters

- (6) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen 1. und einen 2. Stellvertreter des Bürgermeisters.
- (7) Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 10

Einwohnerversammlung

- (1) Eine Einwohnerversammlung ist nach § 22 der SächsGemO durchzuführen.
- (2) Eine Einwohnerversammlung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss mindestens 10 % vom Hundert der Einwohner, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 11

Bürgerbegehren

Entfällt

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung sowie ihre erste Änderung treten am Tage nach ihrer jeweiligen Bekanntmachung in Kraft.

18.10.2018

Uwe Thiele
Bürgermeister